

## §1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die Firma Hochhaus & Langhammer GbR ist ein Full-Service-Anbieter für Veranstaltungstechnik und Messebau. Die nachstehenden AGB sind Bestandteil der zwischen ihr und dem Kunden geschlossenen Verträge.

2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Hochhaus & Langhammer GbR erkennt diese vollständig oder teilweise ausdrücklich an.

3. Die nachstehenden AGB der Hochhaus & Langhammer GbR gelten insbesondere auch dann, wenn bei entgegenstehenden oder abweichenden AGB des Kunden dieser Leistungen der Hochhaus & Langhammer GbR insoweit vorbehaltlos in Anspruch bzw. entgegen nimmt.

## §2 Angebot, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

1. Die Angebote der Hochhaus & Langhammer GbR sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Mieter sowie die Auftragsbestätigung durch die Hochhaus & Langhammer GbR bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

2. Die Hochhaus & Langhammer GbR wird innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung erklären, ob das Angebot angenommen wird oder nicht. Für den Fall der Annahme wird die Hochhaus & Langhammer GbR spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung dem Mieter eine Auftragsbestätigung zusenden. Mit Zugang der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als geschlossen.

3. Die von der Hochhaus & Langhammer GbR geschuldete Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem geschlossenen Vertrag und den ergänzenden Bestimmungen in den nachfolgenden AGB.

## §3 Urheberschutz

Die Hochhaus & Langhammer GbR verpflichtet sich, dem Kunden befristet auf die Vertragslaufzeit einfache Nutzungsrechte an allen Schutzrechten nach Maßgabe und Zweck des Vertrages

einzuräumen, die mit der Erbringung der Vertragsleistung erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an dem angebotenen Konzept, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken, Textteilen, Lichtbildwerken oder Lichtbildern oder Datensammlungen. Eine über den unmittelbaren Vertragszweck hinausgehende Nutzung der urheberrechtlich oder über sonstige Schutzrechte geschützten Werke bzw. Schutzobjekte ist dem Kunden nur gestattet, soweit die Hochhaus & Langhammer GbR hierzu schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist es dem Kunden nicht ohne schriftliche Zustimmung der Hochhaus & Langhammer GbR gestattet, das angebotene Konzept an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten.

## §4 Verpflegungs-, Reise- und Übernachtungskosten

1. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, die Verpflegung des Personals der Hochhaus & Langhammer GbR sowie derer Erfüllungsgehilfen zu stellen.

2. Ebenfalls trägt der Kunde eventuell anfallende Reise- und Übernachtungskosten für das Personal der Hochhaus & Langhammer GbR sowie derer Erfüllungsgehilfen.

## §5 Kundendaten

1. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und in den Fällen des Satzes 2 darf die Hochhaus & Langhammer GbR die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen speichern und nutzen. Der Kunde ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial der Hochhaus & Langhammer GbR einverstanden.

2. Inhalte von elektronischen Datenträgern oder sonstige Daten, die der Hochhaus & Langhammer GbR für die Zwecke des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt werden, um diese zu reproduzieren, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen werden von der Hochhaus & Langhammer GbR unverzüglich nach

Beendigung des Auftrages von den Datenträgern der Hochhaus & Langhammer GbR gelöscht. Eine Archivierung findet nur statt, wenn diese vor der Veranstaltung, schriftlich durch den Kunden beauftragt wurde.

## §6 Zahlung und Zurückbehaltung

1. Haben die Parteien vereinbart, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt von Seiten des Kunden eine An- bzw. Vorauszahlung zu erfolgen hat, so ist die Hochhaus & Langhammer GbR berechtigt, bei Ausbleiben derselben an der ihr obliegenden Leistung vollständig ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erbringung der Anzahlung auszuüben.

2. Weiter ist die Hochhaus & Langhammer GbR berechtigt, bei Ausbleiben der Anzahlung und einer Verzugslage von mehr als 14 Kalendertagen die Leistungserbringung in Gänze davon abhängig zu machen, dass über die ursprünglich vereinbarte Anzahlung hinaus die gesamte vereinbarte Gegenleistung gezahlt oder insoweit Sicherheit geleistet wird.

## §7 Gebrauchsüberlassung

1. Dem Kunden trifft die Obliegenheit nach Übernahme des Vertragsgegenstandes diesen zu prüfen und erkennbare Mängel sofort, vornehmlich schriftlich, gegenüber der Hochhaus & Langhammer GbR anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, welche im Laufe des Vertragsverhältnisses auftreten. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Unberührt bleiben Ansprüche gemäß Artikel 7.

2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, welche am Leistungsgegenstand der Hochhaus & Langhammer GbR und/oder Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.

3. Der Kunde übernimmt ab Übernahme bis zur ordnungsgemäßen Rücknahme die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand. Wird die Hochhaus & Langhammer GbR für Schäden an Rechtsgütern Dritter während der Zeit der

Gebrauchsüberlassung gleichwohl wirksam in Anspruch genommen, wird sie insoweit vom Kunden, soweit nicht ein eigenes Verschulden der Hochhaus & Langhammer GbR gegeben ist, schadlos gestellt.

#### **§8 Mitwirkung / Leistungsort**

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von der Hochhaus & Langhammer GbR vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Kunden ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von dritter Seite auf eigene Kosten einzuholen.

2. Kann die Leistung von der Hochhaus & Langhammer GbR am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann die Hochhaus & Langhammer GbR den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Kunden berechnen. Die Hochhaus & Langhammer GbR wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den Kunden über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.

3. Mit Ablauf einer evtl. fest vereinbarten Vertragslaufzeit und insoweit dann unberechtigter Weiternutzung durch den Kunden, tritt eine Vertragsverlängerung nicht ein. Gleichwohl schuldet der Kunde für die vertragswidrig genutzte Zeit Nutzungsentschädigung auf Basis der Preisgestaltung im Vertrag.

4. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Hochhaus & Langhammer GbR bei dem Abbau/Entfernung des Leistungsgegenstandes be- oder verhindert. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Kunden nicht zu, es sei denn dieses kann aufgrund einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung begründet werden.

5. In den Fällen der Ziffern 3 und 4 bleibt ein eventueller Anspruch auf Schadenersatz der Hochhaus & Langhammer GbR gegenüber dem Kunden unberührt.

#### **§9 Vorzeitige Vertragsbeendigung/ Nicht-Abrufen der Leistung**

1. Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Wird seitens des Kunden eine Kündigung ausgesprochen, für welche die Hochhaus & Langhammer GbR keinen von ihr zu vertretenen Anlass gesetzt hat, so bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen; gleiches gilt im Falle, dass der Kunde die Leistung nicht abrufft bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert.

3. In beiden Fällen hat sich die Hochhaus & Langhammer GbR ersparte Aufwendungen oder anderweitige Vorteile anrechnen zu lassen.

#### **§10 Gewährleistung durch die Hochhaus & Langhammer GbR**

1. Tritt an der Leistung, welche die Hochhaus & Langhammer GbR zu erbringen hat, ein Mangel auf, so ist die Hochhaus & Langhammer GbR ungeachtet der Regelung in Artikel 4 verpflichtet, diesen nach entsprechender Anzeige auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Mängelanzeige an die Hochhaus & Langhammer GbR soll zum Zwecke der Dokumentation schriftlich erfolgen.

2. Kommt die Hochhaus & Langhammer GbR in angemessener Zeit der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der Kunde weitergehende Rechte diesbezüglich erst geltend machen, wenn eine entsprechende schriftliche oder per Telefax erfolgte Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegenüber der Hochhaus & Langhammer GbR fruchtlos verstrichen ist.

#### **§11 Haftungsbegrenzung**

1. Die Hochhaus & Langhammer GbR haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bei eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie für Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, sofern die Hochhaus & Langhammer

GbR, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen lediglich einfache Fahrlässigkeit trifft.

Die vorstehende Beschränkung gilt dann nicht, wenn von Seiten der Hochhaus & Langhammer GbR gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen worden ist.

3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Hochhaus & Langhammer GbR gemäß Ziffer 2 verjähren sechs Monate nach Anspruchsentstehung.

#### **§12 Haftungsausschluss**

Sind im Vertrag feste Leistungszeiten bzw. ein fester Leistungszeitraum vereinbart und kann die Hochhaus & Langhammer GbR die Termine aufgrund nicht von ihr zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Arbeitskampf, Unwetter, ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung o.ä. nicht einhalten, so trifft die Hochhaus & Langhammer GbR keine Haftung insoweit.

#### **§13 Haftung des Kunden**

1. Der Kunde haftet für jeden Verlust, Schaden und Verschlechterung des Leistungsgegenstandes soweit ihm Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu Last fällt.

2. Ansprüche wegen Verschlechterung und/ oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren, soweit das Gesetz keine längere Frist vorsieht, nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Hochhaus & Langhammer GbR.

3. Der Kunde verpflichtet sich, für die Zeit der vertraglichen Inanspruchnahme der Leistung einschließlich einer verlängerten Inanspruchnahme gemäß Artikel 5 Ziffer 3 eine Sachversicherung auf Zeitwert-Basis abzuschließen, welche den Leistungsgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang, insbesondere durch Elementarschäden abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden.

4. Die Hochhaus & Langhammer GbR ist berechtigt, die Leistungserbringung von einem entsprechenden Versicherungsnachweis abhängig zu machen

**§14 Ergänzende Bedingungen bei  
Gestellung von Beschallungsanlagen**

Die Regelung der DIN 15750 und DIN 15905-5 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil. Demnach hat der Veranstalter die Pflicht, Pegelmessungen durchzuführen, eine Überschreitung der Grenzwerte zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Wenn der Kunde nicht Veranstalter ist, verpflichtet er sich, den Veranstalter hierüber zu informieren.

Es ist nicht Bestandteil des Vertrages, den Kunden über rechtliche Grenzen und Anforderungen im Hinblick auf Lärmimmissionen zu informieren oder in diesen Fragen zu beraten, soweit dies nicht explizit Bestandteil des Vertrages ist. Im übrigen wird sich die Hochhaus & Langhammer GbR an etwaige diesbzgl. Anweisungen des Kunden halten.

**§15 Ergänzende Bedingungen bei  
Kaufverträgen**

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Hochhaus & Langhammer GbR und dem Kunden der Erwerb von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der Hochhaus & Langhammer GbR. Im Falle, dass der Kunde den Gegenstand weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanspruch hiermit an die Hochhaus & Langhammer GbR ab. Die Hochhaus & Langhammer GbR nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist.

3. Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 11 und 12 gelten gleichermaßen.

5. Bei Neuware erfolgen alle Angaben der Hochhaus & Langhammer GbR über Eignung, Verarbeitung und Anwendung,

technische Beratung und sonstige Angaben nach bestem Gewissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

**§16 Ergänzende Bedingungen bei  
Mietverträgen**

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Hochhaus & Langhammer GbR und dem Kunden die entgeltliche Überlassung von Gegenständen ohne Dienst- oder Werkleistung, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf eigene Kosten die Mietsache im Lager (Kobaltstr. 4, 65428 Rüsselsheim) der Hochhaus & Langhammer GbR nach Terminvereinbarung abzuholen und nach Nutzungsende dorthin zu verbringen.

2. Den Kunden trifft die ausschließliche Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache.

3. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Art. 8 und 9 gelten gleichermaßen.

4. Ansprüche wegen Verschlechterung und/ oder Untergang des überlassenen Gegenstandes verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Übergabe des Gegenstandes an die Hochhaus & Langhammer GbR.

**§17 Gerichtsstand**

1. Als Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen bzw. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien als Unternehmer im Sinne von §14 BGB bzw. Kaufleute im Sinne des HGB nach §38 ZPO, soweit zulässig, Darmstadt.

2. Der geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik .

**§18 Salvatorische Klausel**

Für den Fall, dass eine Klausel in Gänze oder zum Teil unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages bzw. die Einbeziehung der übrigen AGB nicht. Anstelle der

unwirksamen Klausel soll eine solche treten, welche dem Geist der ursprünglichen Klausel in Verbindung mit dem Geist des Vertrages am nächsten kommt.

Darmstadt, 14.11.2014